BARCODEFELD 75x15mm

Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Befreiung von der Erlaubnispflicht 4 4.1 Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5) Auch gefährliche Abfälle (dann weiter unter 4.2) Fortsetzung: 4 Befreiung von der Erlaubnispflicht - Seite 2

BARCODEFELD 75x15mm

- Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem Vermerk versehene Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.
- 10.3 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.

Beiblatt Hinweise	Vorgangsnummer: IBAY00033360 4
10.4.1 Die Angaben in den Feldern 1 bis 8 stimmen i	mit den Angaben im ursprünglich eingereichten Anzeigeformblatt übereigenden unterschrieben.
und wurden in der ursprünglichen Anzeige vom Anzei	genden unterschrieben.

Hinweise zum elektronischen Anzeige- und Erlaubnisverfahren

Alle im Rahmen der elektronischen Bearbeitung Ihrer Anzeige bzw. Ihres Antrages auf Erlaubnis durch die zuständige Behörde erstellten elektronischen Dokumente werden Ihnen unter dem folgenden Link zum Download bereitgestellt:

kein Link verfügbar

Behandeln Sie den Link daher ebenso vertraulich wie ein Passwort oder eine PIN. Stehen neue elektronische Dokumente zum Download bereit, werden Sie durch eine E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse hierüber informiert

kisch@sperber-kg.de